

Vereinbarung über

die Kostenübernahme der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung gem. §§ 17, 27, 28, sowie 41 SGB VIII in Verbindung mit § 36 a SGB VIII / § 77 SGB VIII und die Förderung fallübergreifender, präventiver Angebote gem. § 16 SGB VIII

Zwischen

der Stadt Leverkusen als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (öffentlicher Träger)
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

vertreten durch

wird folgende Vereinbarung über die Voraussetzungen und Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme von Kosten für die unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung der Erziehungsberatungsstelle des freien Trägers sowie über die Förderung fallübergreifender präventiver Angebote geschlossen:

Präambel

Der öffentliche und der freie Träger arbeiten zum Wohle Junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Der öffentliche Träger beachtet die Selbständigkeit des freien Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die leistungsberechtigten jungen Menschen und ihre Familien haben das Recht, Leistungen der Erziehungsberatung unmittelbar bei dem freien Träger in Anspruch zu nehmen.

Die jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen und Regeln des fachlichen Könnens des Landes Nordrhein-Westfalen sind Grundlage der Arbeit.

Der freie Träger verpflichtet sich, Landesmittel gemäß den Richtlinien für die Förderung von Familienberatungsstellen und die Förderung der Arbeit in Familienzentren zu beantragen. Erzielte Landesmittel werden in Anrechnung gebracht.

§ 1 Aufgaben und Ziele (§ 28 SGB VIII)

Erziehungs- und Familienberatung ist ein spezifisches, interdisziplinäres Beratungsangebot, das leistungsberechtigte Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der im Einzelfall zugrundeliegenden Faktoren unterstützt sowie in belastenden Lebenssituationen oder besonderen Lebenskrisen wie bspw. Trennung oder Scheidung, Hilfen für eine das Wohl des jungen Menschen gewährleistende Erziehung innerhalb der Familie und im familiären Umfeld, bereit stellt. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Gegenstand der Erziehungsberatung reicht von Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten bis zu Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten oder –störungen sowie damit zusammenhängenden psychosomatischen Beschwerden.

Leistungen der Erziehungsberatung umfassen pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII.

In Fragen der Sicherung des Kinderschutzes nimmt die Beratungsstelle beratende Aufgaben nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG wahr.

Der freie Träger konzentriert sich bei der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung schwerpunktmäßig auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen. Besondere Problemgruppen und -lagen sind hierbei Eltern in Trennungs- und Scheidungsprozessen, hochstrittige Eltern, Alleinerziehende, „Regenbogen-Familien“, Familien mit Migrationshintergrund, Familien mit Fluchterfahrung und Beratungen im Kontext sog. empfohlener / angeordneter Beratung nach § 156 FamFG.

Die Beratungsstelle ist Kooperationspartner der Familienzentren. Sie erbringt darüber hinaus Leistungen im Projekt „Frühe Hilfen“ unabhängig von dieser Vereinbarung.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Der freie Träger leistet die Erziehungs- und Familienberatung auf der Rechtsgrundlage der §§ 17, 27, 28 und 41 SGB VIII in Verbindung mit § 36 a SGB VIII. Darüber hinaus werden fallübergreifende präventive Maßnahmen gemäß § 16 SGB VIII von dem freien Träger angeboten.

Die Umsetzung des gemeinsamen Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 8 a und 8 b SGB VIII sowie § 4 KKG in Verbindung mit § 72 a SGB VIII wird als Anlage 1 b zu diesem Vertrag vereinbart.

§ 3 Datenschutz

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die bei Ausführung der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Datenschutzrechtes zu behandeln sind. Auf die Vorschriften der §§ 61 – 65 SGB VIII und des § 203 StGB wird verwiesen.

§ 4 Leistungen

Die Leistungen der Erziehungsberatungsstelle umfassen fallbezogene Beratungen auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der Förderrichtlinien des Landes NRW sowie fallübergreifende Leistungen auf Grundlage der Förderrichtlinien des Landes NRW (Förderrichtlinie Familienberatung NRW, Stand: Richtlinie des MFKJKS vom 17.02.2014). Die Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen im Rahmen dieser Vereinbarung umfassen auch die Kooperation mit anderen psychosozialen Einrichtungen und Diensten insbesondere den Familienzentren und den Sozialraum-Arbeitsgemeinschaften.

§ 5 Kostenübernahme

Der öffentliche Träger übernimmt die Kosten der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung durch leistungsberechtigte junge Menschen und ihrer Familien sowie andere Erziehungsberechtigte aus Leverkusen unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage eigener Entscheidung der Ratsuchenden und unmittelbarer Inanspruchnahme der Beratungsstelle oder nach Maßgabe eines Hilfeplanes auf der Grundlage des § 36, Abs. 2 SGB VIII erbracht wird.

Die Kostenübernahme erfolgt auf der Grundlage von 80 % der nachgewiesenen Personalkosten analog **Anlage 1 a** für

- eine Fachkraft mit Abschlussdiplom in Psychologie (max. BAT I b od. E 14 TVöD soweit Leiter/in der Beratungsstelle, sonst BAT II / Ib oder E 13 TVöD)
- eine Fachkraft mit Abschluss in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik (BAT IVb/IVa oder E 10 TVöD bzw. SuE S12 bis maximal SuE S 15 mit therapeutischer Zusatzqualifikation)
- eine pädagogisch-therapeutische Fachkraft (max. BAT III od. E 11 TVöD bzw. SuE S 17 soweit Approbation als Kinder- u. Jugendlichen-Psychotherapeut/in)

zuzüglich

- einer Gemeinkostenpauschale von 20% der anerkannten Personalkosten,
- einer festen Sachkostenpauschale je Vollzeitstelle analog KGSt sowie

nachgewiesener Honorarkosten bis zu 2.500 € jährlich

Die Förderung der fallübergreifenden Leistungen wird in Abstimmung der Leitungen der drei in der Stadt tätigen Erziehungsberatungsstellen und der Leitung der Abteilung Erziehungshilfen getroffen. Grundlage sind u.a. die in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII –Hilfen zur Erziehung – festgestellten Bedarfe. Die Maßnahmenplanung wird dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung zur Kenntnis gebracht.

Die Höhe der Förderung der fallübergreifenden Leistungen darf 20 % der anerkannten Gesamtkosten des freien Trägers analog Anlage 1 a nicht überschreiten.

Eine endgültige Berechnung der Förderleistungen für die fallbezogenen und die fallübergreifenden Leistungen erfolgt jeweils bei Nachweis der tatsächlich im Kalenderjahr erbrachten Personalkosten und der für diesen Zeitraum bewilligten Landesmittel.

Sie ist entsprechend anzupassen, wenn und soweit sich die Vergütungen im öffentlichen Dienst tarifvertraglich ändern.

Die Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt durch den freien Träger jeweils bis spätestens 31.03. des Folgejahres.

§ 6 Auszahlung

Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung werden ¼-jährlich in einer Abschlagszahlung ausgezahlt.

Über- oder Unterzahlungen werden nach der Endabrechnung bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr im Folgejahr ausgeglichen.

§ 7 Berichterstattung

Der freie Träger verpflichtet sich, bei jeder unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung Vor- und Familiennamen der Leistungsberechtigten und ihres Kindes/ihrer Kinder, die Geburtsdaten sowie die Anschrift zu erfassen.

Im Rahmen eines diskursiven Controllingverfahrens werden nach Abschluss des Haushaltsjahres die vereinbarten Arbeitsschwerpunkte und Arbeitsergebnisse der fallbezogenen und fallübergreifenden Leistungen, sowie der Netzwerkarbeit umfassend dargestellt und durch die Leitungen der drei in der Stadt Leverkusen

tätigen Erziehungsberatungsstellen sowie die Leitung der Abteilung Erziehungshilfen im Fachbereich Kinder und Jugend des öffentlichen Trägers überprüft . Dabei werden auch die Arbeitsschwerpunkte für das Folgejahr miteinander abgestimmt, um ein bedarfsgerechtes Angebot ohne Doppelstrukturen vorzuhalten.

Hierbei wird der Landesjahresarbeitsbericht NRW zu Grunde gelegt und um Berichte zu fallübergreifenden Maßnahmen und sozialer Infrastruktur / Netzwerkarbeit ergänzt.

Die fallübergreifenden Leistungen werden unter Nennung des Arbeitsaufwandes in einem ergänzenden Jahresbericht nachvollziehbar beschrieben. Dabei sind die Zielgruppe, die jeweiligen Ziele der Angebote sowie die entstandenen Kosten aufzuzeigen.

Im Dialog der Leitungen der drei in Leverkusen tätigen Erziehungsberatungsstellen sowie der Leitung der Abteilung Erziehungshilfen im Fachbereich Kinder und Jugend des öffentlichen Trägers wird die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbeziehung der örtlichen Jugendhilfeplanung gesichert.

Das Jugendamt nimmt die Gesamtverantwortung für zielgruppenbezogene- und sozialraumorientierte fallübergreifende Angebote in Abstimmung mit den freien Trägern wahr.

§ 8 Vertragsänderungen

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Alle Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten in zulässiger Form unter Beachtung der Zielsetzung des SGB VIII nahe kommen.

Die Beratungsstelle kann nach Absprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend und im Kontext der Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung weitere spezifische Beratungsangebote für besondere Zielgruppen erbringen. Eine entsprechende Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung ist als Ergänzung zu diesem Vertrag zu vereinbaren.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

§ 10 Kündigung

Der gesamte Vertrag oder Teile hiervon können mit einer Frist zum 30.09. eines Jahres zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres von beiden Vertragspartnern gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leverkusen.

Leverkusen, den _____

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Uwe Richrath

Marc Adomat

Kath. Erziehungsberatung e.V. Leverkusen

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Leverkusen